

Roter Faden

Das Rechtsreferendariat

Erstellt vom Referendarrat bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts

Stand: August 2026

Optische Anpassung: Mai 2022

Gliederung

A. Wichtiges in Kürze

B. Ausbildung

I. Übersicht zur Stationsausbildung

1. Strafrechtsstation
2. Zivilstation
3. Verwaltungsstation
4. Rechtsanwaltsstation
5. Wahlstation

II. Arbeitsgemeinschaften und Übungsklausuren

III. Nebenstudium und Nebentätigkeit

IV. Noten und Zeugnisse

V. Examen

C. Soziales

I. Status während des Referendariates

II. Bezüge im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis III. Urlaub

1. Erholungsurlaub
2. Sonderurlaub/Genehmigung der Teilnahme an einer dienstlichen Veranstaltung

IV. Krankheit

1. Krankmeldung
2. Krankenversicherung
3. Zusatz-Krankenversicherung

V. Wohngeld

VI. Kindergeld

- VII. Referendarausweis und Internationaler Studentenausweis
- VIII. KfZ-Versicherung
- IX. Sonstiges

A. Wichtiges in Kürze

Rechtsgrundlagen des juristischen Vorbereitungsdienstes sind

- Juristenausbildungsverordnung (JAVO)
- bezüglich der Prüfungen die Länderübereinkunft (LÜ)
- Juristenausbildungsgesetz (JAG).

Diese gelten für alle Referendare, die ab dem 01.04.2004 eingestellt worden sind.

Grobgliederung des Referendariats:

- Dauer: 24 Monate
- Examensklausuren: Erste Hälfte des 21. Ausbildungsmonats; Klausurtermine auf der Homepage des GPA <http://justiz.hamburg.de/2-examen/>
- Mündliche Prüfung im Anschluss an die Wahlstation, die Ladung erhältst Du gegen Ende der Wahlstation, bis zum Stattfinden der mündlichen Prüfung kann es eine Wartezeit von einigen Wochen geben (siehe auch Schwarzer Faden des Referendarrats)

Ausbildungsleitung: Präsident des OLG Schleswig

Ansprechpartner:innen der Referendarabteilung beim Oberlandesgericht:

Referentin:

Frau Piepgras

E-Mail: OLG-Referendariat@OLG.LandSH.de

Sachbearbeiter:innen und Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle:

Die Zuständigkeit bemisst sich bei den Einstellungen seit Dezember 2023 nach den Endziffern des Aktenzeichens, bei den Einstellungen bis Oktober 2023 nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens!

Sachbearbeiter:innen:

- 31 – 50 sowie 82 - 00 (Endziffern der AZ der Einstellungen ab Dezember 2023), Stefanie Grötzner, 04621 - 86 1030
- 14 – 30 und 64-81 (Endziffern der AZ der Einstellungen ab Dezember 2023) sowie M - Z (Anfangsbuchstabe des Nachnamens bis Oktober 2023), Lina Schäfer, 04621 - 86 1934

- 08- 13 und 58 – 63 (Endziffern der AZ der Einstellungen ab Dezember 2023) sowie G - L (Anfangsbuchstabe des Nachnamens bis Oktober 2023), Christian Burgenlehner, 04621 - 86 1017
- 01 – 07 und 51 - 57 (Endziffern der AZ der Einstellungen ab Dezember 2023) sowie A - F (Anfangsbuchstabe des Nachnamens bis Oktober 2023), Judith Swillims, 04621 - 86 1224

Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle:

- 31 - 48 sowie 81 - 99 (Endziffern der AZ der Einstellungen ab Dezember 2023) sowie A - G (Anfangsbuchstaben des Nachnamens bis Oktober 2023), Lisa-Anne Stolpe, Tel.: 04621 - 86 1241
- 08 - 30 sowie 57 - 80 (Endziffern der AZ der Einstellungen ab Dezember 2023) sowie H - Z (Anfangsbuchstabe des Nachnamens bis Oktober 2023), Antje Albers, Tel.: 04621 - 86 1097
- 00 - 07 sowie 49 - 56 (Endziffern der AZ der Einstellungen ab Dezember 2023), Ann-Christin Sebelin, 04621 - 86 1448

Sprechzeiten Montag - Freitag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Kontakt: OLG-Referendariat@OLG.LandSH.de

Weitere Informationen: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/justiz/gerichte-und-justizbehoerden/OLG/Aufgaben/Referendare/Ansprechpartner/Ansprechpartner.html>

Im Übrigen stehen auch die für die Referendarausbildung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den Landgerichten und Staatsanwaltschaften für Informationen zur Verfügung. Weitere aktuelle Informationen findest Du auf der Website des Referendarrates und den Webseiten der vier Landgerichte sowie in den Aushängen an den Schwarzen Brettern, die Du an den vier Landgerichten, der Staatsanwaltschaft Lübeck und im Oberlandesgericht Schleswig findest.

B. Ausbildung

I. Übersicht zur Stationsausbildung

Der Ablauf der Stationsausbildung kann § 32 JAVO entnommen werden:

1. Strafrechtsstation:

- Dauer: 3,5 Monate
- Die Strafrechtsstation wird in Abhängigkeit von den Kapazitäten am Strafgericht (Amtsgericht) oder in der Staatsanwaltschaft abgeleistet. Es besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen StA und Strafgericht, soweit die Kapazitäten dies zulassen.

2. Zivilstation:

- Dauer: 4,5 Monate
- Wahlmöglichkeit zwischen Amtsgericht oder Landgericht in erstinstanzlichen Zivilsachen

3. Verwaltungsstation:

- Dauer: 4 Monate
- i.d.R. Verwaltungsbehörde (fakultativ für max. 2 Monate Verwaltungs-, Sozial- oder Finanzgericht oder 3 Monate Ergänzungsstudium an DHV Speyer)

4. Rechtsanwaltsstation:

- Dauer: 9 Monate
- i.d.R. beim Rechtsanwalt (fakultativ bis zu 3 Monaten: beim Notar,
- Unternehmen o. Ä., ausländischem Rechtsanwalt, Ergänzungsstudium an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer)

--- in der Rechtsanwaltsstation: 8 Examensklausuren ---

5. Wahlstation:

- Dauer: 3 Monate

Anschließend mündliche Prüfung: Aktenvortrag aus dem gewählten Schwerpunktbereich und Prüfungsgespräch

Hinweis:

Bei der Ableistung von Stationen in anderen Bundesländern ist z.T. eine Genehmigung des dortigen Oberlandesgerichts erforderlich. So kann z.B. in Hamburg die Ableistung einer Station bei Verwaltungs- und Justizbehörden grundsätzlich nur mit Genehmigung des Hanseatischen OLG erfolgen. Du solltest dich vorher also auf jeden Fall erkundigen, ob eine solche Genehmigung erforderlich ist.

1. Strafrechtsstation

- Dauer: 3,5 Monate
- i.d.R. bei der StA, bei Ausschöpfung der Kapazitäten bzw. auf Wunsch auch beim Strafgericht (Amtsgericht) möglich

Ablauf der Station:

- i.d.R. zwei- bis vierwöchiger Einführungslehrgang zu Stationsbeginn wöchentliche Pflichtarbeitsgemeinschaft (mind. 4 Unterrichtsstunden: Übung im Fertigen der Entschließung der StA mit Anklageschrift etc.)
- Ausbildung beim Einzelausbilder

Hinweis: Wird die Station bei der StA abgeleistet, wirst Du regelmäßig eingeteilt, die StA in Sitzungen am AG zu vertreten!

2. Zivilstation¹

- Dauer: 4,5 Monate

¹ Regelungen zur Zivilstation finden sich in §§ 32 ff. JAVO.

- Die Zuweisung erfolgt durch die Präsidenten/In des LG unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ausbildungskapazitäten.
- **Hinweis:** Wünsche bezüglich der Zuweisung zu einer bestimmten Kammer des Landgerichts oder zu einem bestimmten Amtsgericht oder Richter werden im Rahmen der Kapazitäten berücksichtigt. Unter Umständen ist die Zusage eines Einzelausbilders im Vorwege denkbar. Die Entscheidung über die Zuweisung bleibt aber beim Landgericht.

Ablauf der Station:

- dreiwöchiger Einführungslehrgang zu Stationsbeginn (täglich, mind. 20 Wochenstunden; die Teilnahme ist Pflicht und geht jedem anderen Dienst vor; Ziel ist das Erlernen der Relationstechnik und Anfertigen von Urteilen²)
- im Anschluss Einzelausbildung beim zugewiesenen Richter am Amts- oder Landgericht erster Instanz und wöchentliche Pflichtarbeitsgemeinschaft (mind. 4 Unterrichtsstunden)

Hinweise:

Unabhängig von der Wahl des späteren Wahlfaches sollte die Zivilstation ferner dazu genutzt werden, zum Üben der Vortragstechnik möglichst viele Aktenvorträge zu halten. Grundsätzlich werden Aktenvorträge in der AG und auf Nachfrage auch durch die Einzelausbilder angeboten.

Neben der Stationsausbildung wird außerdem in den LG-Bezirken ein so genanntes „Zeugeninformationsprogramm“ von den Referendaren in der Zivilstation auf freiwilliger Basis durchgeführt. Die dazu an den Landgerichten eingerichteten Informationsstellen dienen in erster Linie zur Aufklärung über den formalen Ablauf eines gerichtlichen Verfahrens sowie über die Rechte und Pflichten von Zeugen. In Einzelfällen (meistens in Strafsachen) findet auch eine Begleitung des Zeugen zum Termin statt. Die Teilnahme an diesem Programm ist freiwillig. Sie gewährt Einblicke in die Sorgen von Zeugen und macht sich ggf. gut im Lebenslauf.

3. Verwaltungsstation

a) Allgemeines:

- Dauer: 4 Monate • Wahlmöglichkeiten:

² Genaueres kann der Richtlinie über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen

(http://www.schleswig-holstein.de/DE/Justiz/OLG/Oberlandesgericht/Referendare/Gesetzestexte/richtlinienAusbildungJuristInnen.pdf?__blob=publicationFile&v=1), Verfügung der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 17.04.2004 entnommen werden.

- Kommunalbehörde in Schleswig-Holstein, siehe Liste auf der Website des OLG³
- sonstige Verwaltungsbehörde in- oder außerhalb SH, z.B. Finanzamt, Kripo, JVA, IHK, Universität
- Landesämter und Landesministerien sowie Bundesministerien
- deutsche Botschaft/Konsulat im Ausland
- bis zu 2 Monate bei Gerichten der Verwaltungs-, Sozial- bzw. Finanzgerichtsbarkeit
- 3 Monate an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer⁴
- Antrag auf Zuweisung in die Station:
- mindestens 6 Wochen vor Stationsbeginn
- ausschließlich zu verwendendes Antragsformular ist auf der Website des OLG⁵ zu finden; Antrag über die Staatskanzlei (gerne per E-Mail) an das OLG übersenden
- Ablauf der Station:
- dreitägiger Einführungslehrgang zu Beginn der Station, dort wird am 1. Tag allgemein die Verwaltung vorgestellt, am 2. und 3. Tag ein Einblick in die Arbeitsweise des Verwaltungsrichters gegeben
- wöchentlich AG 3 „Öffentliches Recht“ an den Standorten:
 - LG Flensburg = Schleswig,
 - LG Kiel = Kiel,
 - LG Lübeck = Lübeck und Kiel,
 - LG Itzehoe = Kiel
- Ausbildung beim Einzelausbilder

Hinweise:

Für die Verwaltungsstation suchst Du Dir selbst eine geeignete Ausbildungsstelle. Beachte dabei die Richtlinien zur Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in der öffentlichen Verwaltung und in der Arbeitsgemeinschaft 3 „Öffentliches Recht“. Falls Du nicht genau weißt, ob Deine ausgesuchte Stelle eine „sonstige Behörde“ ist, kann Dir die Staatskanzlei (Tel: 0431-988-2964; referendare@stk.landsh.de) Auskunft erteilen.

Die Pflicht-AG 3 findet an den Standorten Schleswig, Kiel und Lübeck – wie oben dargestellt – statt. In Lübeck stehen nur eingeschränkt AG-Leitungen zur Verfügung. Aus diesem Grunde kann jeweils nur eine AG-Gruppe vor Ort unterrichtet werden, sodass

³ https://www.schleswig-holstein.de/DE/justiz/gerichte-und-justizbehoerden/OLG/Aufgaben/Referendare/InformationenReferendare/ausbildungsplaetze.pdf?__blob=publicationFile&v=1

⁴ Die übrigen Monate sind dann bei einer der übrigen genannten (deutsche Verwaltungsbehörde, zu denen auch die deutschen Botschaften/Konsulate im Ausland zählen) abzuleisten.

⁵ https://www.schleswig-holstein.de/DE/justiz/gerichte-und-justizbehoerden/OLG/Aufgaben/Referendare/Referendarformulare/ueberweisungsantragVerwaltungspflichtstation.pdf?__blob=publicationFile&v=2

stattdessen die übrigen Referendare dem Standort Kiel zuzuweisen sind. Auch die eingeschränkte Verfügbarkeit von Räumlichkeiten kann teilweise dazu führen, dass nicht alle Referendare unmittelbar in ihrem LG-Bezirk die AG 3 besuchen können. In Itzehoe stehen aktuell leider gar keine Räumlichkeiten für die Durchführung von Arbeitsgemeinschaften in der Verwaltungspflichtstation zur Verfügung.

Fahrtkosten für sämtliche Pflichtveranstaltungen, die die AG 3 betreffen, können dann aber bei dem zuständigen Sachbearbeiter in der Staatskanzlei, abgerechnet werden, wenn sie nicht innerhalb des LG-Bezirks liegen, in dem Du eingestellt wurdest. Außerdem ist bei einer Divergenz von Wohn- und Einstellungsort noch zu beachten, dass die Kosten, die ohnehin für die Fahrt zu dem im Landgerichtsbezirk der Einstellung üblichen Ort der Arbeitsgemeinschaft entstanden wären, angerechnet werden. Formulare für die Reisekostenerstattung bekommst Du mit der Einladung zur AG 3 oder

direkt bei der Staatskanzlei. Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass falsche Angaben in diesem Zusammenhang strafrechtlich relevant sein können.

Die Ausbildung in der Verwaltungsstation kann auch in einem anderen Bundesland erfolgen, wobei zu bedenken ist, dass dort anderes Landesrecht Anwendung findet und insofern der Ausbildung vor Ort das fremde Landesrecht zugrunde liegt. Allerdings spielen landesspezifische Besonderheiten im Examen wegen des gemeinsamen Prüfungsamtes von Schleswig-Holstein, Bremen und Hamburg ohnehin kaum eine Rolle. In jedem Fall solltest Du Dich um die Teilnahme an einer AG in dem jeweiligen Bundesland bemühen. Aus wichtigem Grund (z.B. wenn in dem Bundesland zu diesem Zeitpunkt keine AG angeboten wird) erteilt der Präsident des OLG auf Empfehlung der Staatskanzlei die Befreiung von der Teilnahme an der AG 3. Zu beachten ist, dass Hamburg und Berlin in der Regel keine Referendare aus Schleswig-Holstein ausbilden, da die zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen für eigene Referendare freigehalten werden sollen.

Die **Anwesenheitszeit** bei der Verwaltungsstationsausbildung musst Du mit dem jeweiligen Einzelausbilder absprechen. In jedem Fall solltest Du Dich für Pflichtarbeitsgemeinschaften und Examensübungsklausuren freistellen lassen.

b) Die Zuweisung zum Verwaltungsgericht (§ 32 Abs. 5 JAVO):

Die Ausbildung am VG bietet die Möglichkeit examensrelevanter Fallbearbeitung durch Anfertigung von Beschluss- und Urteilsentwürfen sowie (insbes. in der Wahlstation) die intensive Übung von mündlichen Aktenvorträgen.

Es empfiehlt sich, die Ausbildung am VG zeitlich nach der Verwaltungsbehörde zu wählen, da zuvor in der AG das materielle und prozessuale Verwaltungsrecht wiederholt werden. Hinsichtlich der Zuweisung zu einer bestimmten Fachkammer am VG können Wünsche geäußert werden. Als Ansprechpartner am VG steht Herr PräsVG Achim Theis zur Verfügung. Die Bewerbung ist an die Mail-Adresse der Verwaltung des VG (verwaltung@ovg.landsh.de) zu richten.

c) Verwaltungsstation im Ausland:

Wer die Verwaltungsstation im Ausland ableisten will, kann z.B. bei einer deutschen Auslandsvertretung (Botschaft, Konsulat, Ständige Vertretung) arbeiten.

Bewerbungsunterlagen und eine Liste der Ausbildungsorte gibt es beim Auswärtigen Amt. Weitere Informationen kannst Du dem „Grünen Faden“ des Referendarrates entnehmen.

d) Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer (§ 32 Abs. 4 JAVO):

Die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften (DUV) bietet (u.a.):

- ein breites Angebot von AG's, Vorlesungen etc. zur Examensvorbereitung⁶
- Landesübung S-H vor Ort in Speyer (Du verpasst also nichts!)
- Masterabschluss (2 Semester)⁷
- eine vertiefende und fachübergreifende Ausbildung in den Verwaltungswissenschaften
- ergänzende Angebote in bspw. Rhetorik und Kommunikation.

Organisatorisches⁸:

- Antrag:
- mindestens 6 Monate vor Stationsbeginn
- Antragsformular
- Rechtsreferendare können sich nicht unmittelbar bei der Universität in Speyer bewerben.
- Erfolgt die Ausbildung in der Verwaltungsstation, musst Du den ersten oder letzten der vier Monate noch in einer Behörde ableisten oder Erholungsurlaub beantragen!
- 15 freie Plätze (i.d.R. ist eine Bewerbung erfolgreich!)
- einmaliger Zuschuss i.H.v. 600,00 €

Wann kannst Du nach Speyer?:

Das hängt grundsätzlich von deinem Einstellungstermin ab. Das Semester erstreckt sich vom 1. Mai bis zum 31. Juli (Sommersemester) bzw. vom 1. November bis zum 31. Januar (Wintersemester). Du kannst deine Station in Speyer daher zu folgenden Einstellungsterminen absolvieren:⁹

- 1. Februar in der Verwaltungsstation (Wintersemester), Anwaltsstation (Sommersemester) und Wahlstation (Wintersemester);
- 1. April in der Anwaltsstation (Sommersemester);
- 1. Juni in der Anwaltsstation (Wintersemester);
- 1. August in der Verwaltungsstation (Sommersemester), Anwaltsstation (Wintersemester) und Wahlstation (Sommersemester);

⁶ <https://www.uni-speyer.de/fileadmin/Referat11/Studienfuehrer.pdf>

⁷ Weitere Informationen zum Masterstudium findest Du hier (<https://www.uni-speyer.de/studium/ergaenzungsstudium/ergaenzungsstudium-im-referendariat/ziel-und-profil-des-ergaenzungsstudiums>). Da es möglich ist, während der Verwaltungsstation, der Anwaltsstation und der Wahlstation nach Speyer zu gehen, kann der Masterabschluss sogar während des Referendariats erreicht werden.

⁸ Die Informationen entstammen den „Praktischen Hinweisen zum Studium in Speyer“.

⁹ <https://www.uni-speyer.de/studium/ergaenzungsstudium/ergaenzungsstudium-im-referendariat/entsendemoeglichkeiten-im-rechtsreferendariat>

- 1. Oktober in der Anwaltsstation (Wintersemester);
- 1. Dezember in der Anwaltsstation (Sommersemester).

Eine Änderung der Stationsreihenfolge nach § 32 Abs. 6 Satz 4 JAVO ist möglich und bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts zu beantragen. Weitere Infos findest Du auf der Homepage der DUV (www.uni-speyer.de).

4. Rechtsanwaltsstation

- Dauer: 9 Monate
- Rechtsanwalt Deiner Wahl = keine automatische Zuweisung!
- durch die Wahl eines bestimmten Fachanwalts kannst Du bereits Schwerpunkte in Deinem Lebenslauf setzen
- Den Zuweisungsantrag findest Du auf der Website des OLG¹⁰ • Ablauf der Station:
- Station kann geteilt, d.h. bei mehreren RA abgeleistet werden
- bis zu 3 Monate bei einem Notar, Unternehmen, Verband oder einer vergleichbaren Stelle oder einem ausländischen Rechtsanwalt; oder Ergänzungsstudium in Speyer mit Schwerpunkt Rechtsberatung und Rechtsgestaltung (zur Bewerbung s. Info Verwaltungsstation)
- zu Stationsbeginn 3-wöchiger Einführungskurs (organisiert von der Rechtsanwaltskammer; Es besteht Teilnahmepflicht); bestenfalls verabredest Du mit Deinem Anwalt, dass Du frühestens ab der 4. Woche zur Verfügung stehst.
- ab dem 17. Ausbildungsmonat: Arbeitsgemeinschaft⁵ zur Wiederholung und Vertiefung
- Zur Examensvorbereitung sind viele Ausbilder bereit, Vereinbarungen zu treffen, durch die Eure Arbeitszeit reduziert wird, damit genügend Zeit zum Lernen bleibt.

Hinweis:

Die Referendare dürfen nach aktuellem Stand **kein Stationsentgelt** im Rahmen der Rechtsanwaltsstation erhalten. Das muss der Referendar schriftlich im Rahmen des Zuweisungsantrags versichern. Der Referendar ist bemüht, in diesem Zusammenhang eine für alle tragbare Lösung zu finden. Bisher besteht aber das OLG auf diese Regelung. Du kannst bei Deinem Ausbilder eine Nebentätigkeit ausüben. Dies ist üblich und wird häufig praktiziert. Die Arbeiten, die im Zuge der Nebentätigkeit ausgeführt werden, müssen – vor allem formal – eindeutig von der Ausbildungstätigkeit abgrenzbar sein.

Im Übrigen gelten die gleichen Voraussetzungen, wie für jede andere Nebentätigkeit auch hinsichtlich der Arbeitszeit (höchstens 8 Stunden pro Woche) und Zuverdienstgrenzen (Anrechnung ab 150% gem. § 3 Unterhaltsbeihilfeverordnung), ebenso wie die

¹⁰ https://www.schleswig-holstein.de/DE/justiz/gerichte-und-justizbehoerden/OLG/Aufgaben/Referendare/Referendarformulare/ueberweisungsantragRechtsanwaltstation.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Anzeigepflicht. Du kannst während Deiner Ausbildung auch in einer anderen Anwaltskanzlei arbeiten, sofern hier nicht die Gefahr des Parteiverrats besteht.

Weitere Möglichkeiten, sich auf den Anwaltsberuf vorzubereiten:

a) Anwaltslehrgang DAV

Der Deutsche Anwaltsverein (DAV) bietet einen zwölfmonatigen Anwaltslehrgang an, der aus theoretischen und praktischen Anteilen besteht. Die Ausbildung erfolgt i.d.R. im Rahmen des Referendariats. Die theoretischen Anteile werden als kostenpflichtiges Fernstudium über die Fernuniversität in Hagen durchgeführt. Sie unterteilen sich in drei Blöcken von je einem Monat. Der erste Block ist für die ersten Monate des Referendariats vorgesehen. Wer sich für die Ausbildung interessiert, sollte sich rechtzeitig informieren. Die praktischen Anteile werden in einer mit dem DAV zusammenarbeitenden Ausbildungskanzlei erlernt. Der DAV hat einen Mindestanforderungskatalog aufgestellt, den der Referendar in Zusammenarbeit mit der Kanzlei abarbeiten und dokumentieren muss.

Die gesamte Ausbildung kostet eine nicht ganz geringe Gebühr. Der DAV wirbt damit, dass er bei Bedarf über Kooperationspartner eine zinslose Finanzierung anbietet. Weitere Informationen unter www.dav-anwaltsausbildung.de.

b) Fachanwaltslehrgänge

Diese Lehrgänge ermöglichen es Dir, bereits während des Referendariats eine Zusatzqualifikation zu erwerben. Die Kurse ziehen sich meist über mehrere Wochen und sind meist am Wochenende. Sie sind kostenpflichtig, allerdings gibt es eine Ermäßigung für Referendare. Informationen dazu findest Du unter:

<https://www.anwaltakademie.de/>.

5. Wahlstation

- Dauer: 3 Monate
- größtmögliche Wahlmöglichkeiten im In- und Ausland¹¹ (vgl. Aufzählung in § 32 Abs. 3 JAVO)
- ABER: Die Wahl der Ausbildungsstelle bestimmt den **Schwerpunkt!**
- Antrag auf Zuweisung in die Station:
- mindestens 3 Monate vor Stationsbeginn
- Die ausschließlich zu verwendenden Antragsformulare findest Du auf der Website des OLG:

¹¹ siehe Grüner Faden (beachte § 32 Abs. 8 S. 3 JAVO: Die im Ausland verbrachte Ausbildungszeit, zu der nicht die im Rahmen der Verwaltungsstation in einer deutschen Auslandsvertretung absolvierten Monate zählen, darf insgesamt sieben Monate nicht überschreiten.

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/justiz/gerichte-und-justizbehoerden/OLG/Aufgaben/Referendare/Referendarformulare/FormulareReferendariat.html>

- Ablauf der Station: ausschließlich Ausbildung beim Einzelausbilder

Hinweise:

Mit dem gewählten **Schwerpunkt** werden der Prüfungsgegenstand des Aktenvortrages und der Schwerpunktbereich in der mündlichen Examensprüfung festgelegt. Folgende Schwerpunkte stehen zur Auswahl (vgl. § 32 Abs. 3 JAVO):

- Zivilrechtspflege
- Strafrechtspflege
- Familie
- Staat und Verwaltung (dafür das Formular der Staatskanzlei verwenden)
- Wirtschaft
- Steuern
- Arbeit und Soziales

Mit dem Schwerpunktbereich „Staat und Verwaltung“ besteht ferner die Möglichkeit, auf Antrag die Wahlstation an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer zu verbringen (siehe hierzu die Informationen unter „3. Verwaltungsstation“).

II. Arbeitsgemeinschaften und Übungsklausuren

Während der Ausbildung ist die Teilnahme an den folgenden 5 Arbeitsgemeinschaften

Pflicht:

- AG 1 – begleitende Pflicht-AG während der Strafstation
- AG 2 – begleitende Pflicht-AG während der Zivilstation
- AG 3 – begleitende Pflicht-AG während der Verwaltungsstation
- AG 4 – geblockte Pflicht-AG zur Anwaltsstation¹² (Einführungslehrgang)
- AG 5 – Pflicht-AG zur Vertiefung und Wiederholung, die im 17. – 19. Ausbildungsmonat während der Anwaltsstation stattfindet

Bei einer Ausbildung außerhalb Schleswig–Holsteins kannst Du auf Antrag aus wichtigem Grund von der Teilnahme an den Pflicht–AGs befreit werden. Der Antrag ist an den Präsidenten des OLG zu richten.

¹² Nach § 34 Abs. 2 S. 3 JAVO gibt es die Möglichkeit, die Pflichtarbeitsgemeinschaften im Block in dem ersten Monat der Stationsausbildung stattfinden zu lassen. Dies gilt für die Arbeitsgemeinschaft während der Rechtsanwaltsstation (AG 4). Nach der Blockveranstaltung findet keine weitere begleitende Arbeitsgemeinschaft statt. Eine Befreiung des Referendars nach § 34 Abs. 1 Satz 3 JAVO von diesem Blockunterricht durch das OLG Schleswig erfolgt grundsätzlich nicht und sollte bei deiner Stationsplanung berücksichtigt werden.

Die **freiwilligen** AGs zum **Revisions- und Zwangsvollstreckungsrecht** werden in den einzelnen LG Bezirken zu unterschiedlichen Terminen angeboten. Beachte bitte die Aushänge an den Schwarzen Brettern und die Ankündigungen auf unserer Homepage sowie der Website der Landgerichte.

Immer wieder wird die Qualität einzelner AG-Leiter hinsichtlich Engagements und pädagogischer Leistung diskutiert. Der Referendarrat wird an der Ernennung und Wiederberufung von AG-Leitern im Rahmen der Mitbestimmung beteiligt. Um diese Aufgabe sinnvoll wahrnehmen zu können, ist er auf Informationen durch AG-Teilnehmer angewiesen. Also: Schreibe uns, wenn ein AG-Leiter durch besonders gute oder schlechte Leistung auffällt. Nimm an den vom Referendarrat regelmäßig durchgeführten **Evaluierungen** teil und fülle die Fragebögen richtig aus. Es besteht gemäß § 34 Abs. 3 JAVO die Pflicht, die in den Arbeitsgemeinschaften angebotenen Klausuren anzufertigen und abzuliefern. Weiterhin sei auf die **freiwilligen Klausurenkurse** hingewiesen.

Termine und sonstige Informationen findest Du auf unseren Internetseiten und an den Schwarzen Brettern in den einzelnen Landgerichten. Es steht Dir frei, in welchem LG-Bezirk Du Klausuren schreiben möchtest. Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die Ausbilder für die Teilnahme an Examensklausurenkursen den Referendar vom Dienst freistellen sollen. Hier kann möglicherweise Dein Durchsetzungsvermögen gefragt sein. Zudem findet ein **Probeexamen im 17. Monat** statt. Genauer lässt sich den Informationen an den Schwarzen Brettern bzw. über die für die Referendarsausbildung am jeweiligen LG zuständige Richter:in erfahren.

III. Nebenstudium und Nebentätigkeit

Einem **Nebenstudium** darf nur außerhalb der "Arbeitszeit" nachgegangen werden. Bei der Entscheidung über die Genehmigung ist daher entscheidend, dass der Arbeitsaufwand für das Studium die Referendartätigkeit nicht beeinträchtigt. Genehmigungen werden in der Regel erteilt (siehe §§ 80 ff. Landesbeamtengesetz). Bei gleichzeitigem Nebenstudium wird die Ausübung der Nebentätigkeit durch den Präsidenten des OLG in der Regel untersagt.

Eine **Nebentätigkeit** ist dem Präsidenten des OLG Schleswig grundsätzlich im Voraus unter Angabe von Art und Dauer der Tätigkeit, des Arbeitgebers und der Vergütung **anzuzeigen**. Ein Antrag auf Genehmigung der Nebentätigkeit ist dagegen nicht mehr erforderlich, sodass auch kein Bescheid mehr ergeht. Das OLG Schleswig teilt dir die Zustimmung schriftlich mit. Die Nebentätigkeit darf keine selbstverantwortliche, rechtsberatende Tätigkeit darstellen und grundsätzlich einen Umfang von **8 Stunden je Woche nicht überschreiten** (siehe auch Nebentätigkeitsverordnung vom 30.03.1990, §§ 70 ff. LBG, §§ 40 ff. BeamStG). Gemäß der Landesverordnung über die Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare können Referendare bis zu 150 % der brutto Unterhaltsbeihilfe dazu verdienen, ohne dass dieser Zuverdienst angerechnet wird (das heißt, dass bei einer beispielweisen Unterhaltsbeihilfe von 1.000,00 EUR brutto etwa 1.500 EUR anrechnungsfrei hinzuverdient werden können). Erst wenn der Zuverdienst diese Grenze überschreitet, wird **der darüber hinausgehende Betrag von der Unterhaltsbeihilfe abgezogen**. Ein sog. 603-Euro-Minijob kann pauschalisiert versteuert werden, d.h. netto für brutto. Dies ist aber arbeitgeberabhängig und nicht der Regelfall.

Über 603 € monatlich ist man in der sog. „Gleitzone“. Im eigenen Interesse solltest Du die sozialversicherungsrechtlichen Hintergründe für geringfügige Beschäftigungen kennen. Was das für jeden Einzelfall steuerlich und sozialversicherungsrechtlich bedeutet, ist unter dem folgenden Link zu der Broschüre der Bundesagentur für Arbeit einzusehen und gut erklärt: <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Sozialversicherung/Geringfuegige-Beschaeftigung/geringfuegige-beschaeftigung.html>

IV. Noten und Zeugnisse

Die Noten in den Stationszeugnissen gehen nicht in die Examensnote ein. Sie spielen für das Examen nur insoweit eine Rolle, als die Prüfungskommission sie zur „Handsteuerung“ heranziehen kann (wie "Sozialpunkte", es besteht darauf kein Anspruch). Darüber hinaus können die Stationszeugnisse bei Bewerbungen von Bedeutung sein. Gemäß § 35 JAVO erteilt der Ausbilder ein Zeugnis über Deine Fähigkeiten, Kenntnisse, praktische Leistung und Ausbildungsstand.¹³ Das Zeugnis weist eine Punktzahl mit entsprechender Note auf. Die Ausbildungsleistungen sind nach § 35 Abs. 3 JAVO "alsbald" mit Dir zu besprechen. Generell gilt für alle Stationen, dass Du auf die ausführliche Besprechung Deiner Leistungen achten solltest. Wenn Du keine bösen Überraschungen erleben willst, solltest Du etwa in der Mitte der Station mit dem Ausbilder über den bisherigen Verlauf und über die Benotung sprechen. Sollte es zu Schwierigkeiten mit Deinem Ausbilder kommen, ist ein Wechsel nach Rücksprache mit dem OLG ausnahmsweise möglich, wenn die Stationsausbildung noch nicht weit fortgeschritten ist und Du einen anderen Ausbilder an der Hand hast, der eine Ausbildungszusage abgibt. Gegen das Ausbildungszeugnis kannst Du gemäß § 35 Abs. 4 JAVO bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts Widerspruch einlegen.

Hinweis:

Stationszeugnisse, die von solchen Ausbildern erstellt wurden, auf die die Verwaltung des OLG keinen Zugriff hat (insb. RA-Zeugnisse), müssen die Referendare selbst an das OLG schicken.

V. Examen

Das Examen besteht aus acht Klausuren, einem Aktenvortrag sowie der mündlichen Prüfung. Einen Überblick über den gesamten Ablauf der großen juristischen Staatsprüfung und weitere Informationen zum zweiten juristischen Staatsexamen findest Du in unserem speziell zu diesem Thema erstellten „**Schwarzen Faden**“.

C. Soziales

I. Status während des Referendariats

Seit dem 01.02.2002 werden Referendare nicht mehr verbeamtet. Das Referendariat wird in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet, wobei die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes

¹³ Zum vorgeschriebenen Inhalt des Zeugnisses in der Zivilstation siehe „Nr. I. 8. der Verfügung des Präsidenten des Schl.-Holst. OLG vom 04.02.1980 über die Ausbildung in Zivilsachen“ (Schleswig-Holsteinische Anzeigen 1980, S. 85); Weiterführend zu Zeugnissen in der Referendarausbildung: Vehslage, JA 1999, 242; Die DHV Speyer stellt nur sog. Teilnahmebescheinigungen aus, auf denen allerdings die Noten der belegten Seminare bzw. AG's ausgewiesen sind.³

überwiegend Anwendung finden, vgl. § 4 Landesbeamtengesetz S-H. Referendare sind nunmehr sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer. Dienstherr und Arbeitgeber ist das Land Schleswig-Holstein.

II. Bezüge im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis

Referendare erhalten am Ende (!) eines jeden Monats eine sog. "Unterhaltsbeihilfe". Das Grundgehalt beträgt **brutto 1.594,79 EUR (Stand: Februar 2025)**. Abgezogen werden der Krankenkassenbeitrag, der Arbeitslosenversicherungsbeitrag, der Pflegeversicherungsbeitrag sowie die Steuerabzüge (Lohn- und Kirchensteuer). Die Höhe hängt von der persönlichen Steuerklasse ab. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld und vermögenswirksame Leistungen werden nicht gezahlt.

III. Urlaub

1. Erholungsurlaub

Die Regelung, wonach Erholungsurlaub erst 3 Monate nach Einstellung in den öffentlichen Dienst gewährt wird, existiert nicht mehr. Erholungsurlaub kann jederzeit beantragt werden. Gem. Ziff. 13 der Ausbildungsrichtlinien des Präsidenten des OLG wird der Ulem Umfang auf den jeweiligen Ausbildungsabschnitt angerechnet. Das heißt, du hast Anspruch auf deinen (anteiligen) Jahresurlaub bereits in der ersten Station. Eine Ausnahme besteht lediglich während der Einführungslehrgänge. In dieser Zeit besteht grundsätzlich Urlaubssperre, sodass nur in Ausnahmefällen Urlaub gewährt wird.

Den Urlaubsantrag musst Du bei der für Referendarsangelegenheiten zuständigen Sachbearbeiter:in in deinem Landgerichtsbezirk (bzw. bei der Staatsanwaltschaft) stellen. Auch während der Staatsanwaltschaftstation sind gem. Ziff. 7c der Ausbildungsrichtlinien die Präsident:innen – damit die Referendarabteilung am Landgericht - für die Bewilligung von Erholungsurlaub zuständig; unabhängig davon, dass nach Teil 1, Ziff. 7a der Ausbildungsrichtlinien die Dienstaufsicht bei der LOStA:in liegt. Weder AG-Leiter:innen noch Ausbilder:innen dürfen damit dem Urlaub widersprechen. Sie müssen diesen lediglich zur Kenntnis nehmen.

Der Anspruch auf Erholungsurlaub beträgt 30 Tage. Der Jahresurlaub wird um 1/12 für jeden vollen Monat, in dem keine Ausbildungsbeihilfe gezahlt wird, gekürzt. Im letzten Ausbildungskalenderjahr besteht anteiliger Urlaubsanspruch. Der Erholungsurlaub ist grundsätzlich im Urlaubsjahr in Anspruch zu nehmen. Erholungsurlaub, der nicht bis zum 30. September des folgenden Jahres abgewickelt worden ist, verfällt. Wer in der zweiten Jahreshälfte eingestellt wird, dessen Erholungsurlaub verfällt mit dem Ablauf des folgenden Jahres.

2. Sonderurlaub/Genehmigung der Teilnahme an einer dienstlichen Veranstaltung/Unterbrechung des Referendariats

Außer regulärem Urlaub hast Du unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf bezahlten Sonderurlaub (siehe die Sonderurlaubsverordnung, SUVO). Weiterhin hast Du Anspruch auf fünf Tage „Bildungsurlaub“ pro Dienstjahr. Nähere Informationen hierzu und

zur Referendarfahrt findest Du in unserem Merkblatt „Bildungsurlaub und Referendarfahrt“.¹⁴ Weder für die Vorbereitung auf die Klausuren noch auf die mündliche Prüfung wird Sonderurlaub gewährt!!! Sonderurlaub aus sonstigen Gründen kann im Einzelfall beim OLG beantragt werden, melde Dich dafür am besten bei Deiner zuständigen Referendarstelle. Die besonderen Gründe sind im Antrag darzulegen. Sonderurlaub wird grundsätzlich nur nach den ersten beiden Stationen und vor Beginn der letzten Pflichtstation (in der Regel Wahlpflichtstation) gewährt. Kurzer Sonderurlaub für ein Rigorosum und dessen Vorbereitung wurde bislang nicht gewährt, auch für die Fertigstellung einer Dissertation wird nur selten Sonderurlaub genehmigt. Zu beachten ist, dass Du Dich im Sonderurlaub auf eigene Kosten Krankenversichern musst. Näheres erfährst Du bei Deiner Krankenkasse.

Nach Rücksprache mit dem OLG Schleswig kann es im Falle längerer Unterbrechungen erforderlich sein, die Entlassung aus dem Dienstverhältnis zu beantragen. Grundsätzlich gilt, dass das OLG über jeden Fall der Unterbrechung des Referendariats entsprechend der Umstände des Einzelfalles entscheidet.

Mitglieder des Referendarrates können eine Freistellung für die Dauer von zwei Monaten beantragen. Diese Freistellung wird üblicherweise für die Zeit vor den Klausuren beantragt und richtet sich nach dem MBG (Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein - MBG Schl.-H. vom 11. Dezember 1990).

IV. Krankheit

1. Krankmeldung

Wenn Du krank bist, musst Du dies dem Ausbilder und der Personalstelle der Ausbildungsstation bis 9 Uhr am ersten Krankheitstag melden. Ein Attest ist erst bei einer Krankheitsdauer von mehr als 3 Tagen erforderlich und bei der Personalstelle einzureichen. Letztere ist auch bei Wiedereintritt des Dienstes zu benachrichtigen.

Hinweis: Wer Freitag und Montag krank ist, braucht einen "gelben Schein", da es sich dann um vier Krankheitstage handelt! Nach § 10 Abs. 1 JAG kann die Ausbildung auf Antrag der Referendarin/des Referendars um die Zeit der Erkrankung verlängert werden, wenn diese in einer Station 14 Tage überschreitet.

2. Psychische Erkrankungen

Wenn Du dich mit psychischen Belastungen konfrontiert siehst, bist Du damit nicht alleine. Psychische Erkrankungen machten in den Jahren 2014-2021 19 % der Arbeitsunfähigkeitstage in Deutschland aus (Quelle: DAK, April 2022, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/77239/umfrage/krankheit-hauptursachen-fuer-arbeitsunfaehigkeit/>).

Wichtig ist dabei für Dich zu wissen, dass Du dich in diesem Fall krankschreiben lassen kannst und das Referendariat dann nach § 10 Abs. 1 JAG auf Antrag um die Zeit der Erkrankung verlängert werden kann, wenn dadurch 14 Tage in einer Station überschritten werden.

¹⁴ <http://referendarrat-sh.de/wp-content/uploads/2012/12/Merkblatt-„Bildungsurlaub-und-Referendarfahrt“-PDF.pdf>

In schwerwiegenderen Fällen ist es aber auch möglich einen Antrag auf eine vorläufige Entlassung zu stellen und dabei die Zusage des Oberlandesgerichts bezüglich eines Antrags auf Wiederbeschäftigung einzuholen.

Darüber hinaus lädt die Abteilung für Referendarangelegenheiten jedoch auch alle Referendare mit einem hohen Krankenstand zu einem persönlichen Gespräch, in dem die verschiedenen Vorgehensweisen besprochen werden. Von der Möglichkeit eines solchen Gesprächs kann jedoch auch schon vorher Gebrauch gemacht werden, um gegebenenfalls frühzeitig Lösungsansätze gemeinsam zu erarbeiten.

3. Krankenversicherung

Referendare müssen sich in der gesetzlichen Krankenkasse versichern. Ein Vergleich der Beitragssätze kann sich lohnen.

4. Zusatz-Krankenversicherung

Da Referendare nicht mehr als Beamte auf Widerruf sondern im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis das Referendariat absolvieren, wurde die Möglichkeit des frühzeitigen Wechsels in die private Krankenversicherung genommen. Wer dennoch beabsichtigt, später in die private Krankenversicherung zu wechseln, hat die Möglichkeit, eine Zusatz-Versicherung abzuschließen. Da bei einem Wechsel der Gesundheitszustand der zu versichernden Person mitentscheidend ist, kann durch eine solche Zusatz-Versicherung vermieden werden, dass etwaige Erkrankungen zu Risikozuschlägen oder gar Ablehnungen führen.

V. Wohngeld

Wegen der geringen Höhe der Unterhaltsbeihilfe hast Du u.U. Anspruch auf Wohngeld – auch wenn Du in einer WG wohnst, vorausgesetzt dass diese keine Wirtschaftsgemeinschaft bildet (indiziert z. B. bei gemeinsamer Nutzung eines Wohnzimmers). Die Höhe des Wohngeldanspruchs ist regelmäßig im zweistelligen Bereich monatlich (siehe die umfangreichen Tabellen in den Anhängen zum Wohngeldgesetz). Das zeitaufwendige Ausfüllen der Antragsformulare lohnt sich also!

VI. Kindergeld

Die Voraussetzungen des Kindergeldanspruchs ergeben sich nach dem Einkommensteuergesetz. Deine Eltern haben bis zur Vollendung Deines 25. Lebensjahres Anspruch auf Kindergeld, da Du Dich mit dem Referendariat in einer Berufsausbildung befindest¹⁵. Weitere Informationen erteilt die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit.

VII. Referendarausweis und Internationaler Studentenausweis

Neu eingestellte Referendare bekommen einen Referendarausweis, der den Inhaber sozusagen als Auszubildenden erkennen lässt. Mit diesem Ausweis besteht die Möglichkeit, z.B. finanzielle Vergünstigungen bei Eintrittsgeldern zu erhalten. Außerdem erleichtert er den Zutritt zu den mittlerweile z.T. strenger überwachten Gerichtsgebäuden. Weiterhin werden Referendare als „Studenten“ im Sinn des Internationalen

¹⁵ DA 63.3.2 Abs. 8 der Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach dem X. Abschnitt des EstG (DA-FamEstG).

Studentenausweises (ISIC) anerkannt. Den Ausweis erhältst Du für 12,- EUR bei Vorlage eines Passfotos, der Einstellungsurkunde und des Personalausweises bei verschiedenen Reisebüros (z. B. "Reiselust" beim Audimax der Universität Kiel) oder z.B. im Infocafé des AStA der Uni Hamburg.

VIII. KfZ-Versicherung

Da man als Referendar in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis steht und damit dem Öffentlichen Dienst angehört, gewähren viele Versicherungen Vergünstigungen bei der Kfz-Versicherung.

Eine Nachfrage lohnt sich!

IX. Sonstiges, insbesondere Teilzeitreferendariat

Seit dem 1. Januar 2023 ist es möglich, das Referendariat in bestimmten Fällen auch in Teilzeit abzuleisten. Dies betrifft insbesondere die Betreuung oder Pflege eines Kindes oder eines pflegebedürftigen Ehegatten, Lebenspartner oder in gerader Linie Verwandten sowie den Fall des Vorliegens einer Schwerbehinderung. Jedoch kann ein Teilzeitreferendariat auch in vergleichbaren Fällen gewährt werden, wenn diese eine besondere Härte darstellen. Genauer zu dieser Thematik findest Du in unserem "Kunterbunten Faden". In diesem findest Du auch genauere Informationen zur Schwangerschaft bzw. Elternschaft während des Referendariats.

Empfehlenswert ist die Broschüre "Soziale Sicherung im Überblick" des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales¹⁶.

Letzter Hinweis:

Alle Informationen in diesem Leitfaden sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Dennoch übernimmt der Referendarrat weder für Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen noch für den Inhalt der Links eine Haftung. Der Referendarrat wünscht Dir viel Erfolg bei Deiner Ausbildung!

Aktualisiert im August 2026 - © Referendarrat SH - Alle Angaben ohne Gewähr!

Optische Anpassung: Mai 2022

¹⁶ https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a721-soziale-sicherung-im-ueberblick.pdf?__blob=publicationFile&v=1